

Biozidhaltige Antifouling-Produkte für Sportboote: **Vermarktungspflichten** und **Verbraucherrechte**



Alle verfügbaren biozidhaltigen Unterwasserbeschichtungen für Sportboote – die „Antifoulings“ – enthalten für Wasserlebewesen giftige Wirkstoffe. Sie sind umweltgefährlich und können auch für die menschliche Gesundheit ein Risiko darstellen.

Umweltbewusste Bootseigner überlegen deshalb, ob und wie sie auf biozidhaltige Antifoulingssysteme verzichten können oder wie sie zumindest durch sorgsame Produktwahl und durch Schutzmaßnahmen bei der Bootsreinigung und bei der Verwendung die Risiken von Antifouling mindern können. Dafür benötigen sie verständliche Informationen und sachkundige Beratung.

Der Gesetzgeber sieht für die potenziell gefährlichen Antifouling besondere Informationsrechte für Verbraucher und besondere Vermarktungspflichten für die Anbieter vor. Allerdings werden diese bislang nur unzureichend genutzt bzw. eingehalten. Das Informationsblatt fasst die wichtigsten rechtlichen Regelungen zusammen und empfiehlt Sachkunderegeln für Verkauf und Verwendung sowie mehr Förderung und Einsatz biozidfreier Alternativen.

Eine gesunde Welt für alle.
Mensch und Umwelt vor Pestiziden schützen. Alternativen fördern.

Antifoulings im europäischen Biozid-Recht

Box 1 Definition

» Antifouling-Produkte «

(gem. Verordnung 528/2012/EG, Anhang V)

Produkte zur Bekämpfung des Wachstums und der Ansiedlung von bewuchsbildenden Organismen (Mikroben und höhere Pflanzen- und Tierarten) an Wasserfahrzeugen, Ausrüstung für die Aquakultur und anderen im Wasser eingesetzten Bauten.



Tabelle **Antifouling-Wirkstoffe in der EU** (Januar 2018)

Wirkstoffe	Genehmigungsfristen
Dichlofluanid	Nov. 2018 – Dez. 2025 ^c
Isothiazolinon (DCOIT)	Jan. 2016 – Dez. 2025
Kupferflocken	Jan. 2018 – Dez. 2025
Kupfer(I)-oxid	Jan. 2018 – Dez. 2025
Kupferpyrithion	Okt. 2016 – Dez. 2025 ^a
Kupferthiocyanat	Jan. 2018 – Dez. 2025
Medetomidin (neu)	Jan. 2016 – Dez. 2022 ^b
Tolyfluanid	Juli 2016 – Dez. 2025 ^c
Tralopyril (neu)	April 2015 – März 2025
Zineb	Jan. 2016 – Dez. 2025
Zinkpyrithion	in Prüfung
Freie Radikale (2 neue in-situ Verfahren)	in Prüfung
Cybutryn (Irgarol®, s-triazin)	Verboten seit Feb. 2017

Stand: 24.01.2018: <http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/biocidal-active-substances>

- a. Antifoulings, die den Wirkstoff enthalten, dürfen nur von industriellen oder gewerblichen Anwendern verwendet werden
- b. zu ersetzender Wirkstoff, sog. „Substitutionskandidat“, daher auf 7 Jahre verkürzte Genehmigung
- c. Antifoulings, die den Wirkstoff enthalten, unterliegen einem Verwendungsverbot für Binnengewässer

Biozidhaltige Antifoulingsysteme sind keine Beschichtungen im herkömmlichen Sinne, sondern Biozidprodukte. Sie werden als Produktart 21 im Rahmen des europäischen Biozidrechts reguliert (Box 1) und unterliegen einem amtlichen Zulassungsverfahren.¹ Zunächst müssen die Wirkstoffe in Antifoulings auf EU-Ebene genehmigt werden, erst dann dürfen Hersteller für die Antifouling-Beschichtungen in Deutschland oder in anderen EU-Mitgliedstaaten eine Zulassung für höchstens 10 Jahre beantragen. Die Zulassungsbehörde in Deutschland ist die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA).²

Antifouling-Produkte, die eine amtliche Zulassung erhalten, sind nicht per se ungefährlich oder unbedenklich.

Die Entscheidung über eine Zulassung basiert stets auf dem aktuellen Wissensstand zu den Risiken und der Wirksamkeit des Produkts unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Verwendung. Risiken von Falschanwendungen durch sorglosen Umgang, durch Unfälle oder durch mögliche Kombinationseffekte von Gemischen, wie sie in einem Gewässer real auftreten können, bleiben bei der Zulassungsprüfung unberücksichtigt. Deshalb ist laut Biozid-Verordnung der Einsatz von Biozidprodukten wie Antifoulings stets die letzte Wahl und der Einsatz wirksamer biozidfrier Alternativen und Vorbeugemaßnahmen ist zu bevorzugen. Behörden müssen über Möglichkeiten informieren, den Einsatz von Biozidprodukten zu minimieren. Im Falle von Antifoulings zeigt sich, dass besonders in Binnengewässern biozidfrie Verfahren für den Bewuchsschutz bei Sportbooten erfolgreich eingesetzt und somit Antifoulings durch weniger bedenkliche Verfahren ersetzt werden können.³

Aktueller Zulassungsstand bei Antifoulingprodukten

Die momentan verkehrsfähigen Antifoulingsysteme unterliegen Übergangsregelungen des Biozidrechts. Sie müssen bei der BAuA lediglich nach Biozid-Meldeverordnung registriert sein und eine BAuA-Registriernummer auf der Verpackung angeben.⁴

Keines der zurzeit in Deutschland vermarkteten Antifouling-Produkte wurde bisher einer amtlichen Zulassungsprüfung auf Risiken und Wirksamkeit unterzogen!

Zuvor müssen die Wirkstoffe auf EU-Ebene ein Genehmigungsverfahren durchlaufen. Genehmigt sind derzeit zehn Wirkstoffe. Zinkpyrithion und zwei neue in-situ Wirkstoffe befinden sich noch in der Prüfung. Für das besonders umweltgefährliche Cybutryn gilt seit Februar 2017 ein Verwendungsverbot (vgl. Tabelle). Nach der Wirkstoffgenehmigung müssen innerhalb von zwei Jahren Anträge auf Produktzulassungen bei der BAuA gestellt werden. Danach dürfen nur noch zugelassene Antifoulinganstriche verwendet werden. Eine Übersicht des aktuellen Angebots an Antifoulings für den Wassersport, inkl. biozidfrier Beschichtungsalternativen, bietet die „Antifouling-Produktliste“ von LimnoMar.⁵

Werbungs- und Kennzeichnungsvorschriften

Biozidprodukte werden gezielt gegen Lebewesen eingesetzt. Besondere Vorschriften zur Produktkennzeichnung und zur Werbung gelten in Deutschland nach dem Biozidgesetz bereits seit 2004. Sie sollen Käufer bei Kaufentscheidungen unterstützen und sie über Risiken und Sicherheitshinweise informieren. Mit einem kurzen Blick sollten auch ungeübte Personen zwischen biozidhaltigen und biozidfreien Produkten und zwischen gefährlichen und weniger gefährlichen Produkten unterscheiden können.⁶

► **Warnsatz:** Die Werbung in Katalogen, Prospekten, in Online-Shops oder TV-Spots muss stets deutlich abgehoben und gut lesbar folgenden Warnsatz enthalten: *„Biozidprodukte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformation lesen“*. Das Wort „Biozidprodukt“ kann durch die Produktart, z.B. „Antifouling“, ersetzt werden.

► **Fernverkäufe:** Die gefährlichen Eigenschaften des Produkts müssen bei Fernverkäufen wie bei Katalog- oder Internetangeboten genannt werden, so-

fern Personen ohne vorherige Ansicht des Kennzeichnungsschildes einen Kaufvertrag abschließen können.

► **Produktbeschreibung:** Verharmlosende Angaben sind verboten. Produktbeschreibungen dürfen keine Aussagen wie „ungiftig“, „unschädlich“, „umweltfreundlich“, „natürlich“ oder ähnliches enthalten.

► **Kennzeichnung:** Auf der Verpackung oder dem Etikett der Farbbehälter müssen gut lesbar folgende Informationen abgedruckt werden:

- Die BAuA-Registrierungsnummer (Bsp.: N-0000X) oder die BAuA-Zulassungsnummer (Bsp.: DE-2012-A-15-0000X)
- Wirkstoffname(n) mit Konzentrationsangabe(n) und Art der Formulierung
- Hinweis „Nano“, wenn das Produkt Nanomaterialien enthält sowie mögliche sich daraus ergebende spezifische Risiken
- Erlaubte Anwendungen (Gebrauchsanweisung und Aufwandmenge ggf. als Beipackzettel)
- Gefahrenhinweise bzgl. der Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt sowie

entsprechende Signalwörter und Piktogramme sowie Sicherheitshinweise

- Anweisungen für Erste Hilfe-Maßnahmen, für die sichere Entsorgung sowie das Verfallsdatum
- Chargennummer sowie Name und Anschrift des Zulassungsinhabers

► **Sicherheitsdatenblatt:** Das Sicherheitsdatenblatt liefert sachgerechte und praxisnahe Empfehlungen zur sicheren Handhabung. Die SDBs biozidhaltiger Antifoulings müssen auf Verlangen auch nichtprofessionellen Anwendern ausgehändigt werden.

► **Biozidbehandelte Waren:** Ein Sportboot mit einem Antifoulinganstrich ist eine „biozidbehandelte Ware“. Die eingesetzten Biozid-Wirkstoffe müssen seit 2013 deklariert werden, wenn z.B. der Antifoulingenschutz beworben wird oder es eine Genehmigungsaufgabe ist. Unabhängig davon gibt es, ebenfalls seit 2013, eine generelle Informationspflicht. Lieferanten müssen Anfragen nach Art der Biozidausrüstung innerhalb von 45 Tagen kostenfrei und schriftlich beantworten.

PAN-Recherche zeigt große Defizite

PAN Germany hat in einer Recherche des Onlineangebots von 15 Fachhändlern und bei einer Begehung von sieben Verkaufsständen auf der Hamburger Hanseboot-Messe im Jahr 2015 erhebliche Mängel festgestellt. Nur rund die Hälfte der überprüften Onlinehändler hält sich an die Werbevorschriften und nennt den vorgeschriebenen Biozid-Warnsatz. Es fehlen zudem oft Hinweise auf Sicherheitsdatenblätter. Nur drei der Onlineshops bilden durchweg die Gefahrenkennzeichnung der angebotenen Antifoulings ab. Außerdem informieren nur drei Anbieter zu den Biozid-Wirkstoffen. Auf der Hanseboot-Messe zeigten sich viele Mitarbeiter der besuchten Stände wenig vertraut mit den Vermarktungs- und Kennzeichnungsvorschriften. In den Stichproben der Kataloge fehlten i.d.R. alle wichtigen Produktinformationen. Ebenso gab es verharmlosende Werbeaussagen wie „umweltschonend“ oder „zinnfrei“. Ersteres ist generell verboten und letzteres ist kein Qualitätsmerkmal, sondern verweist auf ein ohnehin generelles Verbot des Biozids Tributylzinn (TBT). Bei den Stichproben fanden sich Gebinde ohne BAuA-Meldenummer und Gefahrenpiktogramme.

Fazit der Recherche ist: Es gibt erhebliche Mängel beim Handel von biozidhaltigen Antifouling-Produkten, obgleich die Werbe- und Kennzeichnungsvorschriften bereits seit über 10 Jahren gelten.



Unerlässlich: Schutzausrüstung bei der Arbeit mit Antifoulings

Informationen

PAN Germany informiert zum Thema „Antifoulings und Alternativen“ unter http://www.pan-germany.org/deu/projekte/biozidrisiken_mindern/antifoulings.html (E-Mail: antifouling-info@pan-germany.org).

Weitere Informationen finden sich unter anderem beim

- Umweltbundesamt <http://www.biozid.info/>
- beim Labor für Limnische und Marine Forschung (LimnoMar) <http://www.limnomar.de>
- sowie bei <http://changeantifouling.com>

Quellen

- 1 Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2012:167:FULL&from=DE>
- 2 BAuA – Biozidportal: https://www.biozid-portal.de/biozid-portal/DE/Home/Home_node.html
- 3 Umweltbundesamt (2014): Wieviel Antifouling vertragen unsere Gewässer? Umwelt-Risiken durch Sportboote in Deutschland: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/hgp_antifouling_06.11.2014_final.pdf
- 4 BAuA – Verzeichnis der gemeldeten Biozidprodukte: <https://www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Chemikalienrecht/Biozide/Biozid-Meldeverordnung.html>
- 5 LimnoMar (2017): Antifouling Produktliste 2017; zu bestellen unter: <http://www.limnomar.de>
- 6 BAuA – Gefahrstoffinformationen für Biozidprodukte: <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Einstufung-und-Kennzeichnung/Biozid-Produkte/Biozid-Produkte.html>
- 7 PAN Germany (2016): Ihr Manöver für Umwelt und Gesundheit: Alternativen zu Biozid-Antifoulings: http://www.pan-germany.org/download/biozide/faltblatt_antifouling-alternativen_2016.pdf
- 8 LimnoMar (2015): Abschlussbericht für den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) über die Antifoulingpraxis in Sportboothäfen Niedersachsens: <http://limnomar.de/eigenedateien/file/AbschlussberichtAntifoulingpraxis.pdf>

Empfehlungen

Bootseigner/Anwender: Nutzen Sie ihr Recht auf Informationen über Biozidprodukte wie Antifoulings. Wählen Sie nur Anbieter, die sich an die besagten gesetzlichen Vorschriften halten und eine hohe Beratungskompetenz aufweisen. Fragen Sie sich stets zunächst, ob biozidhaltiger Bewuchsschutz für den Standort Ihres Bootes überhaupt notwendig ist. Besonders für Binnengewässer gibt es Alternativen.⁷

Bei der Verwendung von Antifoulings müssen hohe Vorsichtsmaßnahmen bei Unterhaltungs- und Beschichtungsarbeiten getroffen werden. Mit den zukünftigen Produktzulassungen werden Anwendungsaufgaben verbindlich und sollten bereits jetzt umgesetzt werden. So sind z.B. Kinder beim Auftragen von Antifouling fernzuhalten und jegliche Anwendung sowie Wartungs- und Reparaturarbeiten haben in einem abgeschlossenen Bereich auf einer undurchlässigen Bodenfläche zu erfolgen. Wichtig sind zudem klare Zuständigkeiten (z.B. Umweltbeauftragte), mehr Transparenz und ein offener Dialog zwischen Eigner, Vereinen, Marinas und den zuständigen Behörden. Eine Umfrage aus Niedersachsen zeigt hier einen großen Handlungsbedarf.⁸

Anbieter: Produzenten und Handel sind gleichermaßen für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Biozid-Rechts verantwortlich und sollten die bestehenden Defizite schnellstens beheben. Notwendig sind Maßnahmen zur Verbesserung der Verkaufsberatung hinsichtlich Schutzmaßnahmen und biozidfreien Alternativen. Zukünftig werden Kombiangebote aus Antifouling und Schutzhandschuhen verpflichtend. Das Angebot sollte bereits jetzt freiwillig erfolgen und weiteres Schutzequipment wie Schutzanzug, Mundschutz und Bodenplanen einschließen.

Behörden & Politik: Eine bessere Produkt- und Vermarktungsüberwachung scheint notwendig. Die zuständigen Länderbehörden sollten sich darauf einstellen, dass mit zukünftigen Produktzulassungen die Anwendungsaufgaben auch kontrolliert werden müssen. Für Anwender sind sichere Betriebsverfahren festzulegen. Einheitliche Standards der Sachkunde sollten für den Handel sowie für die Anwendungspraxis verbindlich geregelt werden. Ein „Antifouling-Pass“ sollte für jedes Boot zur Pflicht werden, damit die Überwachungsbehörden wie die Wasserschutzpolizei aber auch Käufer von Booten die Antifoulingbehandlung stets nachvollziehen können. Entwicklung und Einsatz biozidfreier Produkte und Verfahren sollten durch politische Maßnahmen stärker gefördert werden.

Eine gesunde Welt für alle. Mensch und Umwelt vor Pestiziden schützen.

Alternativen fördern. PAN Germany ist eine gemeinnützige Organisation, die über die negativen Folgen des Einsatzes von Pestiziden und Bioziden informiert und sich für umweltschonende, sozial gerechte Alternativen einsetzt.



© Pestizid Aktions-Netzwerk (PAN) e.V.
Nernstweg 32
22765 Hamburg
Tel. +49 (0)40 - 399 19 10 - 0
info@pan-germany.org
www.pan-germany.org

© Pestizid Aktions-Netzwerk (PAN) e.V., Nernstweg 32, 22765 Hamburg, www.pan-germany.org
Hamburg, aktualisierte und überarbeitete Auflage, Januar 2018

Text: Susanne Smolka; Layout: grafik:sommer, Hamburg; Gedruckt auf umweltschonendem Recyclingpapier
Fotos: Titel © LimnoMar, Seite 2 © Marco2811-Fotolia.com, Seite 3 © Andreas B.

Wir danken Constanze Krüger und Lutz Schröder für die Unterstützung.

Dieses Projekt wurde gefördert durch:



Die Förderer übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit, die Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter.
Die geäußerten Meinungen müssen nicht mit denen der Förderer übereinstimmen.